

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Mehrwertsteuerliche Behandlung von Leistungen im Lohnausweis

Leistungen an Mitarbeitende werfen häufig Fragen zur Mehrwertsteuer auf, insbesondere im Zusammenhang mit dem Lohnausweis. Mit einem einfachen **Vier-Schritte-Schema** lässt sich systematisch beurteilen, ob und in welchem Umfang Mehrwertsteuer anfällt.

1. **Mitarbeitende bezahlen selbst:**

Zahlung (auch via Lohnabzug) = steuerbarer Umsatz.

Beispiel: Mittagessen für CHF 15 → inklusive Mehrwertsteuer, Normalsatz.

2. **Gratisleistung wird im Lohnausweis als Naturallohn deklariert:**

Gilt mehrwertsteuerlich wie bezahlt = steuerbarer Umsatz.

Beispiel: Jubiläumsgeschenk.

3. **Gratisleistung ohne Deklaration im Lohnausweis:**

Kein Umsatz = keine Mehrwertsteuer.

Beispiel: Halbtax-Abo.

4. **Pauschalen der ESTV:**

Für gewisse Leistungen erlaubt wie z. B. Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs: 0.9 % vom Netto-Anschaffungswert pro Monat, inkl. Mehrwertsteuer.

Fazit: Mehrwertsteuer fällt an, wenn Mitarbeitende bezahlen oder wenn eine Gratisleistung als Naturallohn im Lohnausweis erscheint.

Kryptowerte im Fokus:

Neuer internationaler Informationsaustausch ab 2026

Der Bundesrat führt ab 2026 den automatischen Informationsaustausch (AIA) für **Kryptowerte** ein, der erste Datenaustausch erfolgt dann im 2027. Bis 2025 wurden nur klassische

Vermögenswerte wie Bankguthaben gemeldet, Kryptos blieben unberührt und Kryptobörsen wie Coinbase oder Binance unterlagen nicht dem AIA. Mit der Umsetzung des OECD-Standards schliesst die Schweiz diese Lücke.

Neu gelten relevante Kryptowerte als meldepflichtig, wenn sie mittels DLT gesichert sind und als Zahlungs- oder Anlageform dienen. Dazu gehören Bitcoin, Ethereum, Stablecoins, tokenisierte Vermögenswerte sowie handelbare NFT.

Für Privatpersonen bleibt der Verkauf von Kryptowerten grundsätzlich steuerfrei, sofern kein gewerbmässiger Handel vorliegt. Kryptobestände müssen jedoch vollständig und korrekt im Wertschriftenverzeichnis deklariert werden.

Die Steuerbehörden werden künftig besonders prüfen, ob dies bisher erfolgt ist. Wer Kryptowerte bislang nicht oder unvollständig angegeben hat, kann dies vor dem ersten Datenaustausch über eine straffreie Selbstanzeige nachholen.

Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer neu digital

Ab sofort können Unternehmen die Verrechnungssteuer für das In- und Ausland online im ePortal melden. Dies betrifft die Formulare 106 und 108 sowie die Bewilligungsgesuche 823, 823B und 823C. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Säule 3a nachzahlen: Das Wichtigste zusammengefasst

Personen, die ab 2025 in einzelnen Jahren keine Beiträge oder nur teilweise in die Säule 3a einbezahlt haben, können diese fehlenden Beträge künftig nachholen. Solche Nachzahlungen (Einkäufe) sind **erstmalig im Steuerjahr 2026** für das Jahr 2025 möglich.

Wer in der Schweiz arbeitet und ab 2025 Beitragslücken hat, kann diese innerhalb von zehn Jahren rückwirkend schliessen. Zusätzlich zum normalen Jahresbeitrag darf jedes Jahr ein Einkauf bis zum «kleinen Beitrag» vorgenommen werden. 2026 beträgt dieser maximal 7'258 Franken. Für eine Nachzahlung ist ein AHV-pflichtiges Einkommen in beiden Jahren erforderlich: im Jahr, für das nachgezahlt wird, und im Jahr, in dem die Nachzahlung erfolgt.

Ein Einkauf ist nur möglich, wenn der ordentliche Jahresbeitrag des Nachzahlungsjahres vollständig einbezahlt wurde. Sowohl die ordentlichen Beiträge als auch die Nachzahlungen können voll vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Nicht möglich sind Nachzahlungen:

- Für Jahre ohne Erwerbseinkommen
- Für Zeiten ohne Säule-3a-Berechtigung
- Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters

Wichtig: Pro Jahr dürfen die Nachzahlungen nicht höher sein als der gesetzliche Maximalbeitrag des jeweiligen Jahres.

Wenn die Gebrauchspflicht zur Belastung wird

In Geschäftsräumen ist eine Gebrauchspflicht zulässig und diese wird oft mit täglichen Konventionalstrafen bei einem Verstoss abgesichert. Bei schlechtem Geschäftsgang entsteht so schnell grosser Druck auf den Mieter.

Vermieter definieren zunehmend genau, wie ein Betrieb geführt werden muss, etwa hinsichtlich Branche, Öffnungszeiten oder Sortiment. Teilweise wird eine Gebrauchspflicht sogar dann angenommen, wenn sie nicht ausdrücklich im Vertrag steht. Bereits eine Reduktion des Sortiments oder des Personals kann als Pflichtverletzung gelten. Denn der Vermieter darf nach Treu und Glauben erwarten, dass der Betrieb so geführt wird, wie es bei Vertragsabschluss vereinbart oder vorausgesetzt wurde.

Wer den Mietvertrag vorzeitig beenden will, ist meist darauf angewiesen, einen Nachmieter zu finden, der den Betrieb praktisch unverändert weiterführt. Je enger der vereinbarte Gebrauchszweck gefasst ist, desto schwieriger wird es, eine passende Lösung zu finden.

Lehnt der Vermieter einen Nachmieter ab, drohen:

- ausserordentliche Kündigung und Schadenersatz, oder
- Weiterzahlung des Mietzinses plus mögliche Konventionalstrafe.

Ein Rechtsstreit ist für den Mieter riskant und teuer. Oft lohnt sich eine Verhandlung über eine Pauschalzahlung für eine frühere Vertragsauflösung, idealerweise mit Rückerstattung bei schneller Wiedervermietung. **Hier sind folgende Tipps zu beachten:**

- Gebrauchspflicht nach Möglichkeit ablehnen.
- Falls nötig: vertragliche frühe Ausstiegsmöglichkeit verlangen.
- Bei Nachmietersuche klare Vorgaben zu akzeptierten Branchen einfordern.
- Beim einem Auskauf aus dem Mietvertrag die Rückerstattung bei schneller Wiedervermietung vereinbaren.

Eigenmietwert: Wie Wohneigentümer steuerlich am meisten herausholen

Die Abschaffung des Eigenmietwerts ist frühestens auf den **1. Januar 2028** zu erwarten. Bis dahin muss der Eigenmietwert weiterhin als Einkommen versteuert werden, gleichzeitig können aber die heutigen Abzugsmöglichkeiten wie z.B. Schuldzinsen und Unterhalt, noch voll genutzt werden.

Solange der **Schuldzinsenabzug** noch existiert, kann es sich lohnen, eher etwas höhere Hypotheken zu halten; nach der Reform wird dagegen eine tiefere Verschuldung attraktiver, sodass Amortisationen mehr Sinn machen.

Grössere Renovationen und Unterhaltsarbeiten sollten, wenn möglich, vor dem 31.12.2027 ausgeführt werden, damit die entsprechenden Abzüge noch geltend gemacht werden können. Wer Sanierungen plant, sollte frühzeitig mit Handwerkern sprechen und prüfen, ob sich ein Vorziehen in die Übergangsphase lohnt.

Es empfiehlt sich, rechtzeitig die eigene Hypothekarstrategie und anstehende Renovationen zu analysieren und allenfalls Amortisationen oder Rückzahlungen der Hypothek zu planen, um steuerlich optimal von der Übergangszeit zu profitieren.

Die Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten durch den neuen Arbeitgeber gilt als Lohn

Ein Mitarbeitender hat eine Weiterbildung abgeschlossen und kündigt sechs Monate später. Gemäss Ausbildungsvereinbarung muss er deshalb einen Teil der Ausbildungskosten zurückerstatten. Der zukünftige Arbeitgeber erklärt sich bereit, diese Rückzahlung zu übernehmen, entweder durch eine direkte Zahlung oder durch eine Auszahlung an den Mitarbeitenden. Übernimmt der neue Arbeitgeber Ausbildungskosten aus einer früheren Anstellung, gilt der entsprechende Betrag in jedem Fall als **Lohnbestandteil**, unabhängig davon, wie und an wen die Zahlung erfolgt.

Fristlose Entlassung wegen fehlender Arztzeugnisse

Eine Arbeitnehmerin wurde nach einer ordentlichen Kündigung krank und versprach, ein Arztzeugnis einzureichen, tat dies aber zu spät. Später blieb sie erneut krank zu Hause, ohne die Arbeitgeberin darüber zu informieren oder ein neues Zeugnis nachzureichen. Die Arbeitgeberin verlor die Geduld und kündigte fristlos.

Das **Bundesgericht** bestätigte diese Entscheidung: Kranksein ist kein Kündigungsgrund, aber das wiederholte Verschweigen und verspätete Einreichen der Arztzeugnisse schon. Weil die Arbeitnehmerin ihre Informationspflicht grob verletzte, obwohl sie vorher auf die Konsequenzen hingewiesen worden war, galt das Vertrauen als zerstört. Die fristlose Kündigung war deshalb rechtmässig. (Quelle: BGE 4A_486/2024 vom 15.1.2025)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Treuhand

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.